

Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Wohnweiler Elb e.V.**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereines ist Hilden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des historischen Wertes des Ortsweilers Elb in Hilden, sowie die Pflege und Gestaltung dieses Ortsteiles.
- (2) Darüberhinaus bemüht sich der Verein um gute nachbarschaftliche Beziehungen sowie um das Gemeinwohl aller Anwohner.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1991.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

Wohnweiler Elb e.V.

Satzung

- (2) *Ordentliche Mitglieder* sind Mitglieder, die entweder Grundeigentum im Ortsweiler Elb besitzen oder ihren Wohnsitz dort haben. Der Verein unterscheidet Einzelmitgliedschaften und Familienmitgliedschaften, welche sich auf beide Ehepartner sowie die minderjährigen Kinder erstrecken.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind *außerordentliche Mitglieder*.
- (4) Erlöschen die unter Abschnitt (2) genannten Bedingungen zur ordentlichen Mitgliedschaft auch während der Mitgliedschaft, so wird das Mitglied automatisch außerordentliches Mitglied.
- (5) *Ehrenmitglieder* sind Mitglieder, denen aufgrund herausragender Verdienste um den Verein vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Hierfür bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
- (6) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, der die Mitgliederversammlung zu informieren hat. Auf Antrag eines Mitgliedes steht der Mitgliederversammlung ein Widerspruchsrecht über die Aufnahme zu.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet per eingeschriebenen Brief an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
 - c.) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
- (9) Ein Mitglied, welches trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Beitragszahlungen nicht nachgekommen ist, kann ohne weiteres Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mit Beginn eines Geschäftsjahres bis zum 31. März eines Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wohnweiler Elb e.V.

Satzung

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beschließen und deren Höhe festlegen. Diese ist zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem Schriftführer
 - c.) dem Kassierer
- (2) Die Vertretung des Vorsitzenden fällt dem Schriftführer zu.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bedarf es keiner Neuwahl in einer besonders dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis zur nächsten Neuwahl ein geeignetes ordentliches Mitglied für dieses Amt kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand ist zum Eingehen von Verpflichtungen bis zu 1.000,-- DM berechtigt. Zum Eingehen von Verpflichtungen über 1.000,-- DM bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zu einer die Höhe des Vereinsvermögens übersteigenden Verpflichtung besitzen weder Vorstand noch die Mitgliederversammlung Vollmacht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Wohnweiler Elb e.V.

Satzung

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c.) Wahl des Vorstandes
 - d.) Genehmigung zum Eingehen von Verpflichtungen über 1.000,-- DM durch den Vorstand
 - e.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie eines etwaigen Aufnahme geldes
 - f.) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g.) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- (3) Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, einschließlich Vorstand, sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben Sitz- und Rederecht.
- (3) Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Beitragsschulden schließen das Stimm-, sowie das aktive und passive Wahlrecht aus.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Wohnweiler Elb e.V.

Satzung

- (2) Für den Fall, daß eine zuständige Behörde, z.B. Finanzamt oder Registergericht, aufgrund neuer oder geänderter Gesetze oder Rechtsvorschriften eine entsprechende Modifikation einzelner Satzungs Vorschriften empfiehlt oder fordert, ist der Vorstand in eigener Zuständigkeit - also ohne Berufung einer Mitgliederversammlung - ermächtigt, diese Änderung vorzunehmen, wenn durch diese Änderung nicht Sinn und Zweck des Vereins betroffen wird. Die nächste Mitgliederversammlung ist über diese Satzungsänderung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu mindestens vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung ist eines der Vorstandsmitglieder als Liquidator zu bestimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung "S.O.S. Kinderdorf".

Diese Satzung wurde festgestellt am 01.12.1991.

1. Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlungen am 22.05.1997 und 26.01.1998.

Hilden, den 26. Januar 1998